

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. April 1969	Nummer 60
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203011	9. 4. 1969	Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Theoretische Ausbildung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen und des gehobenen kartographischen Dienstes bei einer Verwaltungs- und Sparkassenschule	740
203011	9. 4. 1969	Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Innenministers Laufbahnprüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung I „Allgemeiner Vermessungs- und Katasterdienst“	740
203207	18. 3. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Zuständigkeiten nach dem Landesumzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Arbeits- und Sozialministers	740
22307	27. 3. 1969	RdErl. d. Kultusministers Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen und Höheren Wirtschaftsfachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. September 1967	740
54	3. 4. 1969	RdErl. d. Innenministers Geltendmachung von Manöver- und Übungsschäden	741
6302	2. 4. 1969	RdErl. d. Landesrechnungshofes Befähigung der Beamten des mittleren Dienstes in der Bes.Gr. A 9 zur Feststellung von Rechnungsbelegen gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 und § 86 Abs. 1 Satz 1 RRO	743
8050	31. 3. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Sonn- und Feiertagsarbeit auf Bauten bei Anwendung der Gleitschalung	744

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
10. 4. 1969	Bek. — Paßwesen	744

I.

203011

**Theoretische Ausbildung
für die Laufbahnen des gehobenen
vermessungstechnischen und des gehobenen
kartographischen Dienstes bei einer
Verwaltungs- und Sparkassenschule**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — I B 1 — 2132 —, d. Innenministers — III A 4 — 678/69 — u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — III B 4 — 410 — 5909 — v. 9. 4. 1969

Der Gem. RdErl. v. 27. 10. 1964 (SMBL. NW. 203011) wird wie folgt geändert:

1. Im Absatz 1 Satz 1 werden
 - a) die eingeklammerten Worte „Hansaring 97, Hochhaus“ ersetzt durch die Worte „Josef-Haubrich-Hof 1“ und
 - b) hinter der Klammer die Worte „und der Westfälischen Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschule Münster (Stühmer Weg 10)“ eingefügt.
2. Im Absatz 1 wird der Satz 2 gestrichen.
3. Der Text des Absatzes 3 wird durch folgende Neufassung ersetzt:
Die an den genannten Schulen eingerichteten Lehrgänge finden in den Monaten Januar und Februar jeden Jahres statt. Im Jahr 1969 wird der an der Westfälischen Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschule Münster eingerichtete Lehrgang von Mitte Mai bis Mitte Juli abgehalten. Den Ausbildungsbehörden der für diesen Lehrgang vorgesehenen Anwärter und Angestellten wird die Westfälische Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschule Münster rechtzeitig Näheres mitteilen.

— MBl. NW. 1969 S. 740.

203011

**Laufbahnprüfung
für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst,
Fachrichtung I
„Allgemeiner Vermessungs- und Katasterdienst“**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — I B 1 — 2132 — u. d. Innenministers — III A 4 — 678/69 — v. 9. 4. 1969

Der Gem. RdErl. v. 7. 4. 1965 (SMBL. NW. 203011) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 letzter Satz werden hinter den Worten „Stadt Köln“ die Worte „und der Westfälischen Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschule Münster“ eingefügt.
2. In Absatz 3 letzter Satz werden hinten den Worten „Angestellten anzugeben,“ die Worte „deren Vorbereitungsdiensdt oder deren Ausbildung verlängert worden ist oder“ eingefügt.
3. In der Anlage wird dem Muster der Übersicht eine Spalte 5 mit folgendem Text im Kopf angefügt:
Teilnahme am Lehrgang der Verw.- u. SparkSchule in Köln
Münster.

— MBl. NW. 1969 S. 740.

203207

**Zuständigkeiten
nach dem Landesumzugskostengesetz im
Geschäftsbereich des Arbeits- und Sozialministers**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 3. 1969 — I B 1 — 2122

1. Zuständig für die Zusage der Umzugskostenvergütung (§ 2 BUKG) sind
 - 1.1 der Arbeits- und Sozialminister für die Beamten seiner Behörde und die Leiter der ihm unmittelbar nachgeordneten Behörden oder Einrichtungen,
 - 1.2 die Regierungspräsidenten für die Beamten ihres Geschäftsbereichs,
 - 1.3 der Präsident des Landessozialgerichts für die Richter und Beamten seines Geschäftsbereichs,
 - 1.4 die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte für die Richter und Beamten ihrer Geschäftsbereiche,
 - 1.5 der Präsident des Landesversorgungsamtes für die Beamten seines Geschäftsbereichs,
 - 1.6 im übrigen die Behörde oder Einrichtung, die die entsprechenden Haushaltsmittel bewirtschaftet.
2. Für die Zusage der Umzugskostenvergütung an Ruhestandsbeamte, im Ruhestand befindliche Richter, frühere Beamte und Richter sowie an Hinterbliebene (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 LUKG) gelten die Nummern 1.1 bis 1.6 entsprechend.
3. Die Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung (§ 12 BUKG) wird von der Behörde (Einrichtung) ausgesprochen, die für die Zusage der Umzugskostenvergütung nach den Nummern 1.1 bis 1.6 zuständig ist.
4. Die Umzugskostenvergütung wird von der Beschäftigungsstelle bzw. letzten Beschäftigungsstelle (§ 2 Abs. 6 BUKG) festgesetzt und zur Zahlung angewiesen, sofern ihr entsprechende Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, andernfalls von der Dienststelle, die diese Haushaltsmittel bewirtschaftet.
5. Soweit der vorstehende RdErl. eine Regelung für die Arbeitsgerichtsbarkeit trifft, ergeht er im Einvernehmen mit dem Justizminister (§§ 15 Abs. 2, 34 Abs. 2 ArbGG).

— MBl. NW. 1969 S. 740.

22307

**Richtlinien für die Förderung
der Studierenden an den Ingenieurschulen
und Höheren Wirtschaftsfachschulen
im Lande Nordrhein-Westfalen
vom 30. September 1967**

RdErl. d. Kultusministers v. 27. 3. 1969 — IV B 6.51—10/0 — 12/69, IV A

Nummer 3.3 der Richtlinien erhält mit Wirkung ab 1. Januar 1969 folgende Fassung:

3.3 Berechnung des für die Förderung maßgeblichen Einkommens

3.31 Einkommensfeststellung

Für die Berechnung des für die Förderung maßgeblichen Einkommens ist vom Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes auszugehen. Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn; die mit den Einkünften verbundenen Aufwendungen (Betriebsausgaben und Werbungskosten) sind also bereits abgezogen. Einkünfte sind bei nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten; als Werbungskosten sind mindestens die im Einkommensteuergesetz für die einzelnen Einkommensarten festgesetzten Pauschalbeträge, soweit sie nicht die Einnahmen aus der einzelnen Einkommensart übersteigen, anzuerkennen.

3.32 Beträge, die zum Einkommen hinzuzurechnen sind

1. Zum Gesamtbetrag der Einkünfte sind hinzuzurechnen:
Die nach §§ 7 b, 7 e und 54 EStG, nach §§ 75 bis 79, 81, 82, 82 a, 82 c bis 82 f der Einkommensteuereinführungsvorschriften sowie nach § 14 des Berlinhilfegesetzes vom 19. August 1964 abgesetzten Beträge, soweit sie die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen; außerdem sind der nach § 13 Abs. 3 EStG steuerfreie Betrag sowie die Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 16, 17 und 18 Abs. 3 EStG, soweit diese steuerfrei sind, hinzuzusetzen;
2. alle steuerlich nicht erfaßten Einnahmen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

3.33 Beträge, die zum Einkommen **nicht** hinzuzurechnen sind

Ungeachtet der Bestimmungen über die Heranziehung des Vermögens gemäß 3.4 dieser Richtlinien bleiben einmalige Vermögensanfänge wie Erbschaften und Schenkungen sowie die nachstehenden Leistungen unberücksichtigt:

1. Die Grundrenten nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz), oder ein entsprechender Betrag, wenn die Grundrente gemäß § 65 BVG ganz oder teilweise ruht.
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 14 des Bundesversorgungsgesetzes,
3. der Ersatz von Kosten nach § 15 und ferner die Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes,
4. die Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz, soweit sie nicht wegen eines Schadens in der Ausbildung gewährt werden.
5. das Pflegegeld nach § 558 Abs. 3 und die Leistungen nach § 195 der Reichsversicherungsordnung,
6. Zulagen für Arbeitnehmer in Berlin gemäß § 28 des Berlinhilfegesetzes 1964,
7. Stipendien des Senators für Wissenschaft und Kunst in Berlin an Studenten der Berliner Hochschulen, die ihren Studienplatz vorübergehend westdeutschen Studenten zur Verfügung stellen,
8. Geldwert der freien ärztlichen Behandlung usw. für Angehörige der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes usw. nach § 3 Nr. 4 Buchstabe d EStG, § 6 Nr. 3 Buchstabe d LStDV,
9. Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 EStG, § 4 Nr. 1 LStDV,
10. Reisekostenvergütung nach § 3 Nrn. 13 und 16 EStG, § 4 Nrn. 2 und 3 LStDV,
11. Umzugskostenvergütung nach § 3 Nrn. 13 und 16 EStG, § 4 Nrn. 2 und 3 LStDV,
12. Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG, § 4 Nr. 4 LStDV,
13. Geldwert der Dienstbekleidung, Einkleidungsbeihilfen, Beköstigungszuschüsse usw. bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes usw. nach § 3 Nr. 4 a—c EStG, § 6 Nr. 3 a—c LStDV,
14. Wert der unentgeltlichen Überlassung von Arbeitskleidung, Fehlgeldentschädigung und Werkzeuggeld nach den maßgeblichen Lohnsteuer-Richtlinien,
15. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
16. vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer, soweit sie nach § 12 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 585) steuerfrei und nicht vermögenswirksam angelegte Arbeitslohnanteile im Sinne von § 4 des Gesetzes sind.

3.34 Steuern, Sozialversicherung und außergewöhnliche Belastungen

Von dem nach 3.31 bis 3.33 errechneten Betrag sind abzusetzen:

Gezahlte Einkommensteuer (Lohnsteuer), Kirchensteuer, Vermögensteuer sowie die gesetzlichen Beiträge zur Sozialversicherung (nur Arbeitnehmeranteil) oder entsprechende Beiträge für eine sonstige Altersversorgung (abzögl. etwaiger vom Arbeitgeber gezahlter Pflichtbeiträge) und Krankenversicherung. Außergewöhnliche Belastungen gemäß §§ 33 und 33 a Abs. 3 ff. EStG sowie Aufwendungen für Pakete nach Mitteldeutschland sind abzusetzen, wenn diese vom Finanzamt anerkannt worden sind (Arbeitnehmer) oder voraussichtlich anerkannt werden.

Sonstige Freibeträge nach dem Einkommensteuergesetz sind nicht abzusetzen.

Nummer 4.21 der Richtlinien erhält mit Wirkung ab 1. Januar 1969 folgende Fassung:

- 4.21 Die Schuldsumme gemäß 1.33 ist in monatlichen Raten vom 50,— DM jeweils bis zum 15. des Monats zu tilgen. Die Tilgung beginnt in der Regel im zwölften Monat nach Ablegung der staatlichen Abschlußprüfung. Vorzeitige Tilgungen sind jederzeit und in jeder Höhe möglich. Wird der Schuldner nach der staatlichen Abschlußprüfung zur Erfüllung seiner gesetzlichen Wehrpflicht einberufen, bevor er die Schuldsumme vollständig getilgt hat, wird die Tilgung bis zum Ablauf des zwölften Kalendermonats nach Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht gestundet; von diesem Zeitpunkt an ist die Tilgung zu beginnen oder fortzusetzen.

— MBl. NW. 1969 S. 740.

54

Geltendmachung von Manöver- und Übungsschäden

RdErl. d. Innenministers v. 3. 4. 1969 —
V A 3/87. 12. 1

Um etwaigen Unklarheiten bei den nicht unmittelbar zuständigen Behörden zu begegnen, gebe ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und der Wehrbereichsverwaltung III nachstehend einen kurzgefaßten Überblick über das Verfahren bei der Geltendmachung von Manöver- und Übungsschäden (§§ 77, 78 des Bundesleistungsgesetzes — BLG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1961 — BGBl. I S. 1769 —) bekannt:

I. Bundeswehr

1. Entschädigungs- oder Ersatzleistungsanträge für Manöver- und Übungsschäden, die die Bundeswehr verursacht hat, nimmt die für den Schadensort zuständige Standortverwaltung mit Geländebetreuungsaufgaben entgegen. Die Zuständigkeitsbereiche ergeben sich aus der als Anlage abgedruckten Zusammenstellung.
2. Die Ansprüche können formlos geltend gemacht werden. Im Antrag sollen
 - Art und Umfang des Schadens
 - Zeitpunkt des Schadenseintritts
 - schädigende Einheit (ggf. die amtlichen Kennzeichen oder taktischen Zeichen an den Fahrzeugen)
 - die Höhe der beanspruchten Leistung
 angegeben werden. Für den Antrag wird ein bei den Standortverwaltungen erhältlich Formblatt empfohlen. Zweckmäßigerweise halten die Amts- und Gemeindeverwaltungen in den von Manövern häufig betroffenen Gebieten das Formblatt vorrätig.
3. Die Entschädigung oder Ersatzleistung soll tunlichst im Wege der Vereinbarung geregelt werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so können die

Anlage

Beteiligten die Festsetzung der Entschädigung oder Ersatzleistung bei dem zuständigen Landkreis oder der kreisfreien Stadt als Anforderungsbehörde beantragen (§ 81, § 51 Abs. 3 BLG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz vom 1. Oktober 1961 — BGBl. I S. 1786 —).

- 4 Ersatzleistungsanträge bei Schäden an **öffentlichen Straßen und Wegen** richten die Baulastträger in allen Fällen unverzüglich formlos (zweifach) an die Wehrbereichsverwaltung III, Düsseldorf, Wilhelm-Raabe-Straße 46. Die Anträge sollen die unter Nummer 2 genannten Angaben enthalten. Da die Höhe des Schadens sich bei Antragstellung in der Regel noch nicht endgültig übersehen läßt, sind in dem Antrag an Stelle der Höhe der beanspruchten Leistung lediglich die voraussichtlichen Instandsetzungskosten anzugeben. Nach Abschluß der Instandsetzungsarbeiten ist wie folgt zu verfahren:

- 4.1 Bei Schäden an Bundesstraßen und Landstraßen mit Ausnahme von Ortsdurchfahrten in Gemeinden über 50 000 Einwohner ist der Wehrbereichsverwaltung III nach Abschluß der Instandsetzungsarbeiten eine mit den Feststellungsvermerken gemäß § 88 Abs. 1 c der Reichsrechnungslegungsordnung versehene Schlußrechnung (zweifach) zu übersenden. Außerdem ist auf der Schlußrechnung zu bescheinigen, daß auch die für die Bundeswehr geltenden „Richtlinien für die Bemessung der Entschädigung bei Straßenschäden, die von den Stationierungstreitkräften verursacht wurden“, v. 10. 7. 1962 (MinBlFin S. 506) bei der Feststellung der Ersatzleistung berücksichtigt worden sind. Ferner ist bei der Kostenanforderung § 58 Abs. 2 der Reichswirtschaftsbestimmungen zu beachten. Auf Grund der vorgelegten Rechnung wird die Ersatzleistung angewiesen.

- 4.2 Bei Schäden an den übrigen öffentlichen Straßen ist der Wehrbereichsverwaltung III der endgültige Schadensbetrag formlos mitzuteilen. In diesen Fällen wickelt sich das weitere Verfahren gemäß Nummer 3 ab.

II. Stationierungstreitkräfte

- 5 Bei Manöver- und Übungsschäden, die die Stationierungstreitkräfte verursacht haben, sind für die Entgegennahme von Anträgen auf Ersatzleistung nach § 77 BLG und auf Entschädigung nach § 78 BLG die folgenden Ämter für Verteidigungslasten zuständig (§ 3 der Dritten Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 5. März 1968 — GV. NW. S. 54 / SGV. NW. 67 —):

Amt für Verteidigungslasten	für den Regierungsbezirk
1. der kreisfreien Stadt Aachen	Aachen
2. des Landkreises Soest	Arnsberg
3. des Landkreises Paderborn	Detmold
4. der kreisfreien Stadt Düsseldorf	Düsseldorf
5. der kreisfreien Stadt Köln	Köln
6. der kreisfreien Stadt Münster	Münster

Die Anträge enthalten zweckmäßigerweise die unter Nummer 2 bzw. 4 aufgeführten Angaben und möglichst auch Angaben über die Nationalität der Truppe, die den Schaden verursacht hat.

- 6 Auf die dreimonatige Ausschußfrist, die für die Geltendmachung der von den Stationierungstreitkräften verursachten Schäden gilt, wird besonders hingewiesen (vgl. Artikel 6 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 — BGBl. II S. 1183 —).
- 7 Die Ansprüche auf Entschädigung oder Ersatzleistung können innerhalb eines Monats nach Abschluß des Manövers oder der Übung auch bei der Gemeindeverwaltung angemeldet werden, in deren Bezirk das schädigende Ereignis stattgefunden hat (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Geltendmachung von Ersatzleistungsansprüchen wegen Manöverschäden, bekanntgegeben durch RdErl. d. Finanzministers v. 6. 5. 1964 — MBl. NW. S. 770 / SMBl. NW. 672 —). Die Gemeinden leiten die Anträge an das zuständige Amt für Verteidigungslasten weiter.
- 8 Im Gegensatz zu den Entschädigungsansprüchen nach § 78 BLG, über die die Ämter für Verteidigungslasten zu entscheiden haben, ist ihre Zuständigkeit bei Ersatzleistungsansprüchen nach § 77 BLG auf den Abschluß von Vereinbarungen beschränkt (vgl. Artikel 14 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen). Kommt keine Vereinbarung zustande, legt das Amt für Verteidigungslasten die Angelegenheit dem zuständigen Landkreis oder der zuständigen kreisfreien Stadt als Anforderungsbehörde zur Festsetzung der Ersatzleistung vor.

III. Gemeinsame Übungen

- 9 Bei Übungen, die von der Bundeswehr und den Stationierungstreitkräften gemeinsam durchgeführt werden, soll nach Möglichkeit festgestellt werden, welche der teilnehmenden Streitkräfte den einzelnen Schadensfall verursacht hat. Entschädigungs- und Ersatzleistungsansprüche sind im Falle einer Schadensverursachung durch die Bundeswehr bei der Standortverwaltung bzw. bei Straßenschäden bei der Wehrbereichsverwaltung III (Nummern 1 bis 4) und im Falle einer Schadensverursachung durch die Stationierungstreitkräfte bei dem Amt für Verteidigungslasten (Nummern 7 bis 8) geltend zu machen.
- 10 Läßt sich nicht feststellen, ob die Bundeswehr oder die Stationierungstreitkräfte den Schaden verursacht haben, so sind die Ansprüche bei dem Amt für Verteidigungslasten anzumelden (Nummern 7 bis 8). Dasselbe gilt für den Fall, daß die Bundeswehr und die Stationierungstreitkräfte einen Schaden gemeinsam verursacht haben. In beiden Fällen ist nach Möglichkeit anzugeben, welche Streitkräfte außer der Bundeswehr an der Übung beteiligt waren.

Anlage

Standortverwaltung
(StOV) mit Gelände-
betreuungsaufgaben

Zuständig für:

Aachen	kreisfreie Stadt Aachen, StOUbPl Breiniger Berg (Landkreis Aachen), Schießstand Höfen, Richtfunkstelle Roetgen (Landkreis Monschau)
Augustdorf	kreisfreie Stadt Bielefeld, Landkreise Bielefeld, Detmold, Wiedenbrück, Paderborn, Lemgo, Halle, Höxter, Warburg, Lübbecke, Minden und Herford
Düren	kreisfreie Stadt Bonn, Landkreise Euskirchen, Bonn, Bergheim, Düren und die Liegenschaft Mechernich (Landkreis Schleiden)
Eschweiler-Stolberg	Landkreise Aachen (mit Ausnahme des unter StOV Aachen aufgeführten Objektes), Erkelenz, Jülich, Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg, Monschau (mit Ausnahme der unter StOV Aachen aufgeführten Objekte), Schleiden (mit Ausnahme des unter StOV Düren aufgeführten Objektes)
Essen	kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Gladbeck, Recklinghausen, Bottrop, Gelsenkirchen, Oberhausen, Mülheim Ruhr, Düsseldorf, Krefeld, Viersen, Mönchengladbach, Rheydt, Neuss, Landkreise Kempen-Krefeld, Grevenbroich, Recklinghausen und Anlagen in Hubbelrath und Ratingen (Landkreis Düsseldorf-Mettmann)
Goch	Landkreise Geldern, Kleve, Moers
Hamm	kreisfreie Stadt Hamm, Landkreise Lüdinghausen und Beckum
Münster	kreisfreie Stadt Münster, Landkreise Warendorf, Münster und Coesfeld
Rheine	Landkreise Ahaus, Steinfurt und Tecklenburg
Siegen	Landkreise Olpe, Oberbergischer Kreis, Wittgenstein, Siegen und Liegenschaften in Oedingen (Landkreis Meschede), Winterberg und Madfeld (Landkreis Brilon)
Unna	kreisfreie Städte Wanne-Eickel, Castrop-Rauxel, Lünen, Dortmund, Bochum, Wattenscheid, Witten, Herne, Hagen, Iserlohn, Landkreise Iserlohn, Arnsberg, Meschede (mit Ausnahme des unter StOV Siegen aufgeführten Objektes), Soest, Lippstadt, Büren, Brilon (mit Ausnahme der unter StOV Siegen aufgeführten Objekte), Unna und Lüdenscheid
Wahn	kreisfreie Stadt Köln, Landkreise Köln, Rheinisch-Bergischer Kreis und Siegburg
Wesel	kreisfreie Stadt Bocholt, Landkreise Borken, Dinslaken und Rees
Wuppertal	kreisfreie Städte Leverkusen, Remscheid, Solingen, Wuppertal, Landkreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Rhein-Wupper-Kreis, Düsseldorf-Mettmann (mit Ausnahme der unter StOV Essen aufgeführten Objekte)

— MBl. NW. 1969 S. 741.

6302

**Befähigung der Beamten
des mittleren Dienstes in der Bes.Gr. A 9
zur Feststellung von Rechnungsbelegen gem.
§ 80 Abs. 2 Satz 1 und § 86 Abs. 1 Satz 1 RRO**

RdErl. d. Landesrechnungshofes v. 2. 4. 1969 —
A Nr. 362/68 (G 1730)

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Landesministern gibt der Landesrechnungshof zur Klarstellung bekannt:

1. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 RRO sind die Beamten zur sachlichen Feststellung befähigt, die der Besoldungsgruppe 4 c der Besoldungsordnung A des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 oder einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt angehören, und die für diese Besoldungsgruppen geprüften Beamten.

Zur Zeit des Erlasses der RRO stand die Besoldungsgruppe A 4 c (heute A 9) nur Beamten des gehobenen

Dienstes offen. Hieraus ergibt sich, daß nur die Beamten des gehobenen und des höheren Dienstes und die für die Laufbahnen mindestens des gehobenen Dienstes geprüften Beamten zur sachlichen Feststellung uneingeschränkt befähigt sein sollen. Die Beamten des mittleren Dienstes, die der Besoldungsgruppe A 9 LBesG. 68 angehören, sind demnach auf Grund des § 80 Abs. 2 Satz 1 RRO nicht zur sachlichen Feststellung befugt, es sei denn, daß sie die Aufstiegsprüfung für den gehobenen Dienst bestanden haben.

2. Nach § 86 Abs. 1 Satz 1 RRO sind die Beamten zur rechnerischen Feststellung befähigt, die der Besoldungsgruppe 4 d der Besoldungsordnung A des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 oder einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt angehören, und die für diese Besoldungsgruppen geprüften Beamten.

Die Beamten, die der Besoldungsgruppe A 4 d angehören, sind nicht dem gehobenen Dienst, sondern

dem mittleren Dienst zuzurechnen (vgl. Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz — zu § 35 — vom 29. Juni 1937). Sie wurden dennoch in den Kreis der allgemein zur rechnerischen Feststellung befähigten Beamten einbezogen, weil sie die sog. Ergänzungsprüfung (vgl. Fußnote 1 zur Bes.Gr. A 7 LBesG. 68) abgelegt hatten und daher zur rechnerischen Feststellung allgemein befähigt schienen. Abgesehen von dieser Ausnahme aber gelten für die allgemeine Befähigung zur rechnerischen Feststellung dieselben Voraussetzungen wie für die allgemeine Befähigung zur sachlichen Feststellung. Beamte des mittleren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 9, die die Voraussetzungen für die frühere Bes.Gr. A 4 d nicht erfüllen, sind somit auf Grund des § 86 Abs. 1 Satz 1 RRO nicht zur rechnerischen Feststellung befugt, es sei denn, daß sie die Aufstiegsprüfung für den gehobenen Dienst abgelegt haben.

3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich die vorstehende Klarstellung nur auf die **allgemeine** Befähigung zur sachlichen und rechnerischen Feststellung bezieht und dadurch die Zuerkennung der Befähigung auf Grund von Bestimmungen zur Ausführung der §§ 80 Abs. 2 Satz 4 und 86 Abs. 1 Satz 3 RRO nicht beeinflusst wird.

— MBl. NW. 1969 S. 743.

8050

Sonn- und Feiertagsarbeit auf Bauten bei Anwendung der Gleitschalung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 3. 1969 — III B 2 — 8321 (III Nr. 11/69)

Der RdErl. v. 24. 3. 1960 (SMBl. NW. 8050) wird aufgehoben und durch nachstehende Hinweise ersetzt:

Es ist mir bekannt, daß Betonierungsarbeiten bei der Anwendung von Gleitschalungen auch an Sonn- und Feiertagen ohne Unterbrechung ausgeführt worden sind. Die bauausführenden Firmen stützen sich dabei auf die Vorschrift des § 105 c Abs. 1 Nr. 4 GewO. Sie weisen u. a. darauf hin, daß aus statischen Gründen Arbeitsunterbrechungen nicht zu verantworten seien. Bei der Herstellung von Sichtbeton-Außenflächen sei ein kontinuierliches Betonieren erforderlich, da auch aus architektonischen Gründen Arbeitsfugen vermieden werden müßten.

Ich vertrete die Auffassung, daß ein gegenüber dem Schutz der sonn- und feiertäglichen Arbeitsruhe vor-

rangiges Interesse an Arbeiten, die das Mißlingen des Arbeitsergebnisses — hier des Bauwerkes — verhüten, in der Regel nur dann gegeben sein wird, wenn die Gleitschalbauweise zur Herstellung von Bauwerken oder Bauteilen angewandt wird, die

- a) statisch außergewöhnlich hoch beansprucht werden oder
- b) bei bestimmungsgemäßer Verwendung durch betonschädliche Wasser oder betonschädliche Gase berührt werden oder
- c) bei bestimmungsgemäßer Verwendung flüssigkeitsdicht oder gasdicht sein müssen oder
- d) eine größtmögliche Maßgenauigkeit aufweisen müssen.

Bei Verwendung einer Kletterschalung, die ohnehin ein kontinuierliches Betonieren nicht ermöglicht, ergeben sich in der Regel keine zwingenden Gründe, die im Sinne von § 105 c Abs. 1 Nr. 4 GewO eine Fortführung der Arbeit an Sonn- und Feiertagen notwendig machen.

Ich bitte, darauf hinzuwirken, daß schon in der Vorplanung die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Beschränkungen der Sonn- und Feiertagsarbeit berücksichtigt werden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß Betonierungsarbeiten, deren Ausführung in Gleitschalbauweise nicht mehr als 6 Arbeitstage erfordert, so zu planen und zu beginnen sind, daß sie innerhalb der Werktage einer Arbeitswoche abgeschlossen werden können.

— MBl. NW. 1969 S. 744.

II.

Innenminister

Paßwesen

Bek. d. Innenministers v. 10. 4. 1969 — I C 3/38.221

Meine Bek. v. 10. 1. 1969 (MBl. NW. S. 200) wird wie folgt berichtigt:

Die erste Zeile erhält folgende Fassung:

Bei der Stadtverwaltung — als Paßbehörde — in Schwelm.

— MBl. NW. 1969 S. 744.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.